

Häusliche Gewalt und Umgang im Spannungsfeld von Kindeswohl und Elternrechten - ein kurzer rechtlicher Überblick

von Richter am Amtsgericht Wolfgang Schäfer

Fachtag Umgang und Gewaltschutz im Konflikt -
Bad Segeberg am 09.05.2019

Das ist Katharina.....

.....sie kann nicht verstehen, warum Papa und Mama immer streiten. Und dann hat Papa Mama auch noch geschlagen. Katharina hält sich die Ohren zu und verschwindet in ihrem Zimmer.....



Rechtsgrundlagen

- ▶ im Streitfall geht es nicht ohne!!!!
- ▶ Kurzer Überblick über die wichtigsten Regeln
- ▶ Materielles Recht: Zivilrecht/Strafrecht
- ▶ Verfahrensrecht (Schwerpunkt im Workshop)
- ▶ Was kann das Recht leisten?

Recht und Lebenswirklichkeit

- ein Dilemma?

- ▶ Streitige Lebenssachverhalte
- ▶ Einzelfallentscheidung
- ▶ Hohe Erwartungen der beteiligten Professionen aneinander
- ▶ Geringe Kenntnisse der Professionen von der Arbeitsweise und den Grenzen der jeweiligen Arbeit
- ▶ Netzwerke und richterliche Unabhängigkeit
- ▶ Fortbildung
- ▶ Ziel: Wechselseitige Akzeptanz statt Gegnerschaft

Elterliche Sorge und Kindeswohl

▶ Art. 6 Grundgesetz

- ▶ (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- ▶ (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- ▶ (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- ▶ (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Kindeswohl im Familienrecht (BGB)

- ▶ schillernder
- ▶ unbestimmter
- ▶ auslegungsbedürftiger
- ▶ subjektiv gefärbter
- ▶ von eigener Sozialisation beeinflusster
- ▶ richterrechtlich ausgeprägter
- ▶ Rechtsbegriff

Kindeswohl im BGB

- ▶ **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze**
 - ▶ (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).
 - ▶ (2)
 - ▶ (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.
- ▶ **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1697a Kindeswohlprinzip**
 - ▶ Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Das Gewaltschutzgesetz

- ▶ Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemohnung bei Trennung
- ▶ Am 01.01.2002 in Kraft getreten
- ▶ Vorher gab es keinen spezifischen Rechtsschutz bei häuslicher Gewalt

Das Gewaltschutzgesetz

- ▶ Das eigentliche GewSchG besteht aus 4 Vorschriften
- ▶ § 1: gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen
- ▶ § 2: Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung
- ▶ § 3: Geltungsbereich, Konkurrenzen
- ▶ § 4: Strafvorschriften

§ 1 GewSchG

- ▶ Welche Maßnahmen sind denkbar?
- ▶ Katalog Satz 3 Ziff. 1 - 5 GewSchG
- ▶ Nicht abschließend: „insbesondere“
- ▶ Kreativität ermöglicht auch Kinderschutz

§ 1 GewSchG

- ▶ Geschützte Rechtsgüter
 - Körper
 - Gesundheit
 - Freiheit
- ▶ bei vorsätzlicher und rechtswidriger Verletzung o d e r
- ▶ bei Drohung mit Verletzung (Abs. 2 S.1)
 - ernsthafte Drohung!! Beschimpfung, Beleidigung reichen nicht
- ▶ schuldhaft ? Vgl. Abs. 3!!

§ 1 GewSchG

- ▶ Körperverletzung
 - ▶ Eingriff in körperliche Integrität
 - ▶ Intensität?
 - ▶ Schubsen? Ohrfeige?
 - ▶ Das habe ich nicht gewollt! Abgrenzung
Vorsatz/bewusste Fahrlässigkeit
- ▶ Gesundheitsverletzung
 - ▶ Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen abweichenden Zustandes
- ▶ „gewisse Erheblichkeit“

§ 1 GewSchG

▶ Sonderfall: Psychische Gewalt

- ▶ Grundsätzlich vom GewSchG miterfasst
- ▶ Kann Körper- oder Gesundheitsverletzung sein - Grenzen fließend
- ▶ Nachweis ist schwieriger; Anforderung an den Vortrag
- ▶ Folgen müssen sich zu einer körperlichen oder seelischen Störung im Sinne eines Krankheitsbildes verfestigen (Bsp.: Depression, Angststörung, Schlafstörung, ...)
- ▶ Nicht alle Varianten der krisenhaften Beziehungsentwicklung (Kommentar: „Muss über das hinausgehen, was zwischen Partnern, die sich getrennt haben, häufig stattfindet“ -Bsp.: Der unausstehliche Alkoholiker)

§ 1 GewSchG

▶ Freiheitsverletzung

▶ Hierunter fällt:

- ▶ Einsperren
- ▶ Fesseln, Anbinden
- ▶ Entführung
- ▶ Grenzfall: kurzzeitiges Einschließen (OLG Brandenburg NJW RR 2006, 220)
- ▶ Aussperren ? (OLG Köln, FamRZ 2003, 86)
- ▶ Nicht: Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit

§ 1 GewSchG

- ▶ **Sonderfälle (Abs. 2):**
 - ▶ Drohung mit Verletzung (Abs. 2 Ziff. 1)
 - ▶ ernsthaft, konkret („Du wirst schon sehen...“)
 - ▶ Verletzung des Hausrechts (Abs.2 Ziff.2a)
 - ▶ Priv. Hausfriedensbruch, nicht Büro o.ä.
 - ▶ Unzumutbare Belästigung
 - ▶ Was ist unzumutbar?
 - ▶ Opfer muss sich gegen Belästigung verwahrt haben! („Lass das, ich möchte das nicht!!“)
 - ▶ Und zwar durch:

§ 1 GewSchG

- ▶ Nachstellen (Stalking, Abs. 2 Ziff.2b 1. Alt.)
 - ▶ Beobachtung
 - ▶ Überwachung
 - ▶ Demonstrative Anwesenheit
 - ▶ Verfolgung
 - ▶ Annäherungsversuche
 - ▶ Aufgeben von Bestellungen....
- ▶ Nachstellen mit Fernkommunikationsmitteln (Abs. 2 Ziff. 2b 2. Alt.)
 - ▶ Telefonterror
 - ▶ WhatsApp....

§ 1 GewSchG

- ▶ Wiederholungsgefahr wird vermutet!!
- ▶ Ausnahme: Belästigung/Nachstellung durch Fernkommunikationsmittel: muss wiederholt sein! (Frage: Wie oft?)
- ▶ Einschränkung: Wahrnehmung berechtigter Interessen
- ▶ Bsp.: - Umgangskontakte mit den gem. Kindern (OLG Celle -17 UF 44/18 vom 17.04.2018)
- ▶ Büro des Selbständigen befindet sich im Haus
 - ▶

§ 1 GewSchG

- ▶ Greift aber nicht bei:
- ▶ Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Beleidigung, Verleumdung, Beschimpfung)
- ▶ Verletzung des Eigentums/Sachbeschädigung
- ▶ Hilflös? Nein: Unterlassungsansprüche nach Zivilrecht (§§ 823, 1004 BGB).

§ 2 GewSchG

- ▶ Anspruch auf Überlassung der Wohnung
 - „Wer schlägt muss gehen“ - wenn:
- ▶ auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt (Ehepaar, Lebenspartner, echte Wohngemeinschaft, mehr als bloßes Mitwohnen oder Untermiete)
- ▶ Tat nach § 1 GewSchG vorliegt
- ▶ Weitere Verletzungen müssen zu besorgen sein
- ▶ Noch keine drei Monate seit der Tat ohne schriftliche Aufforderung vergangen sind
- ▶ Keine entgegenstehenden schwerwiegenden Belange des Täters

Kinder, Gewalt und Umgangsrecht(-pflicht)

- ▶ GewSchG schützt Kinder nicht vor den Eltern, sondern nur vor Dritten - § 3 GewSchG - aber die Eltern vor den Kindern!
- ▶ Wie werden Kinder bei Misshandlungen durch die Eltern rechtlich geschützt?
- ▶ Allg. Vorschriften §§ 1666, 1666a BGB
- ▶ § 1666a BGB: Verwirklichung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes:
 - ▶ Bevor das verletzte Kind von beiden Eltern getrennt wird, kann der Täter der Wohnung verwiesen werden
- ▶ Flankierende Maßnahmen aus § 1666 BGB oder (zum Umgang) § 1684 BGB

Umgangsrecht(-pflicht)

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

- ▶ (1) Das *Kind* hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; *jeder Elternteil* ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- ▶ (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. (...)

Umgangsrecht(-pflicht)

- ▶ (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden (...)
- ▶ Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft)

Umgangsrecht(-pflicht)

- ▶ (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht (...) einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- ▶ Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
- ▶ Das Familiengericht kann begleiteten Umgang anordnen ...

Ausschluss des Umgangs

- ▶ Auf Dauer: Kindeswohlgefährdung erforderlich
- ▶ Familiengericht bzw. Rechtsprechung der OLGs/des BGH:
- ▶ Ausschluss ist die Ausnahme
- ▶ Gewalt gegenüber der Mutter i.d.R. kein Grund
- ▶ Selbst wenn Kind die Gewalt mitansieht
- ▶ Gewalt gegen das Kind
- ▶ Begleiteter Umgang als milderer Mittel
- ▶ Forschungsergebnisse fließen bisher eher nicht ein; Richter/innen neigen nicht dazu, sich mit Ihnen zu beschäftigen - fehlende juristische Überprüfbarkeit?

Umgang gegen den Willen der Mutter und/oder des Kindes

- ▶ Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung gerade hier besonders schwer
- ▶ Worst case: Zwangsweise Durchsetzung des Umgangsbeschlusses
 - ▶ Ordnungsgeld/Ordnungshaft

Letztes Mittel Sorgerechtsentzug??

Wille des Kindes?

Altersabhängig

Loyalitätskonflikt

Bindungen

Begleiteter Umgang/geschützter Umgang, Umgangspflegschaft

- ▶ **Begleiteter Umgang**: Schutz oder Beruhigung
 - ▶ Problem des mitwirkungsbereiten Dritten
 - ▶ Dem Täter nur schwer vermittelbar/streitige Sachverhalte
 - ▶ Verantwortungsübernahme als Voraussetzung
 - ▶ Auswirkungen auf die Kinder?
 - ▶ Umgangssituation unentspannt
 - ▶ Loyalitätskonflikt
- ▶ **Umgangspflegschaft**
 - ▶ Gesetzliche Voraussetzungen fehlen oft
 - ▶ Kein Allheilmittel
 - ▶ Umgangstaxi

Begleiteter Umgang/geschützter Umgang, Umgangspflegschaft

- ▶ Die vorhandenen Instrumente sind unzureichend
- ▶ Kombination rechtlich kompliziert
- ▶ Finanzierung in zwei Händen
- ▶ Forderung:
 - ▶ Schutz der Kinder und des betreuenden Elternteils
 - ▶ Wahrung der Rechte des oder der Umgangsberechtigten
 - ▶ Ohne begleitende Gespräche/Erziehungsberatung o.ä. geht es nicht
 - ▶ Gesetzesänderung dringend erforderlich:
 - ▶ Der begleitende Umgangspfleger mit Beratungsaufgabe

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

oder

gibt's etwa noch Fragen?